

Sowohl der Wiener Integrationsfonds (WIF) als auch die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. (WWG) haben mit der Volkshilfe Österreich (VHÖ) als "Werkaufträge" bezeichnete Vereinbarungen zur Durchführung des Projektes "Wohndrehscheibe", das auch von der Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial mitfinanziert wurde, abgeschlossen. Zusätzlich beauftragte die WWG die VHÖ mit einem weiteren Projekt, welches inhaltliche Überschneidungen mit der "Wohndrehscheibe" aufwies.

Auf Grund einer uneinheitlichen Vertragsgestaltung durch die Auftraggeber ergaben sich z.T. Widersprüche bzw. administrative Doppelgleisigkeiten sowie unklare Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Leistungskontrolle und die Abrechnung. Durch eine Bündelung der eingesetzten Mittel wäre eine Reduktion des im Missverhältnis zur Auftragssumme stehenden Verwaltungsaufwandes möglich.

1. Projektentwicklung

Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 1992, Pr.Z. 988/92, errichtete WIF hat gem. seiner Satzung u.a. neben der Grundlagenarbeit zur Gestaltung der Integrationspolitik der Stadt Wien für die Schaffung und Koordination von Anlaufstellen für die einheimische und zugewanderte Bevölkerung Sorge zu tragen. Von verschiedenen sozialen Einrichtungen und Organisationen wurde beim WIF angeregt, eine zentrale Anlaufstelle speziell für Wohnungssuchende einzurichten. Daher beauftragte der WIF die VHÖ im Oktober 1997 in einem Pilotprojekt, neue Initiativen zur Verbesserung der Wohnungssituation von einkommensschwachen Personen mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zu erarbeiten, da viele Menschen aus unterschiedlichen Gründen, wie mangelndem Wissen über gesetzliche Rahmenbedingungen, fremder Staatsbürgerschaft, zu niedrigem Einkommen etc., einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgte auf Grund des von dieser Organisation bereits durchgeführten Flüchtlingsprojektes "Dobro Dosli - Willkommen" samt den daraus gewonnenen Erfahrungen. Im Jahr 1997 waren lt. Werkauftrag Kosten von 17.698,45 EUR vorgesehen, tatsächlich abgerechnet wurden 15.696,71 EUR.

Gem. Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG) obliegt es der Landesregierung, auf Basis von Untersuchungen allenfalls unter Zugrundele-

gung von Forschungsprojekten den mittelfristigen Bedarf an geförderten Wohnungen zu ermitteln und das jährliche Förderungsvolumen darauf abzustellen. Entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) wird diese Aufgabe von der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung, Wohnhaussanierung, Wohnungsverbesserung und Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen wahrgenommen. Im November 1997 wurde von der VHÖ ein Förderungsansuchen für eine auf das Jahr 1998 befristete wissenschaftliche Begleitstudie "Wohnungsdrehscheibe" in Höhe von 71.219,38 EUR an die Magistratsabteilung 50 gerichtet. Im Rahmen dieses praxisorientierten Projektes sollten in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Magistratsabteilungen, sozialen Einrichtungen und dem WIF wichtige Grundlagen für notwendige Problemlösungen und konkrete Hilfsansätze für die Projektzielgruppe, nämlich einkommensschwache Personen mit besonderer Berücksichtigung von MigrantInnen, die Schwierigkeiten haben, langfristige und finanzierbare Wohnlösungen in Wien zu finden, erarbeitet werden. Schwerpunkt des Konzeptes war, die tatsächliche Anzahl Wohnungssuchender, die sich an soziale Einrichtungen wenden, zu erheben, die aktuelle und benötigte Wohnsituation der Zielgruppe zu dokumentieren sowie das dafür bestehende Wohnungsangebot zu erfassen. Dem Förderungsansuchen wurde mittels "Zusicherung" vom 29. Jänner 1998 stattgegeben, die Genehmigung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung vom 15. Jänner 1998.

Vom WIF wurde im Jahr 1998 der über den Forschungsauftrag hinausgehende Anteil des Gesamtprojektes beauftragt. Als Auftragssumme waren 39.243,33 EUR vereinbart. Nach Abrechnung betragen die tatsächlichen Gesamtkosten für den WIF und die Magistratsabteilung 50 105.813,14 EUR. Von der Magistratsabteilung 50 war der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds (WBSF) mit der Rechnungsprüfung beauftragt worden, wofür zusätzlich 1.523,71 EUR in Rechnung gestellt wurden.

Als Projektinhalte waren im genannten Förderantrag im Wesentlichen folgende Leistungen vorgesehen:

- Erhebung und Auswertung der aktuellen und benötigten Wohnsituation, des aktuellen

Bedarfes an Information, sozialarbeiterischer Beratung sowie Begleitung und Betreuung der Projektzielgruppe unter Einbeziehung und Abstimmung mit dem Wohnungsberatungszentrum der Stadt Wien.

- Erhebung und Auswertung des Wohnungsangebotes unter Einbeziehung und Abstimmung mit dem Wohnungsberatungszentrum der Stadt Wien.
- Neue Wege zur Schaffung eines Angebotes an dauerhaften Wohnlösungen (Finalwohnungen) durch Herstellung von Kontakten zu potenziellen Wohnungsanbietern, Projektinformation, Abklärung des sozialen Umfeldes der Wohnungssuchenden (wie z.B. ausreichendes Einkommen) und laufende Bearbeitung des geeigneten Wohnungsangebotes mittels zweier Modellversuche:

Intensivwohnungssuche, mit dem Ziel, ein breit gestreutes Wohnungsangebot in allen Bezirken zu erreichen, um eine Gettoisierung der Projektzielgruppe zu vermeiden,

unentgeltliche Vernetzung von Angebot und Nachfrage am Wohnungsmarkt.

- Hilfestellung und Begleitung bei der Wohnungssuche in Ergänzung zu und in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Einrichtungen/Angeboten mittels Information, Beratung und Training zum gesamten Themenkomplex sowie Weiterleitung an zuständige soziale Einrichtungen bei Bedarf an sozialarbeiterischer Betreuung.
- Zusammenarbeit mit anderen Sozialeinrichtungen und Entwicklung neuer Initiativen zur Verbesserung des Wohnungsangebotes, wobei durch die koordinierte Zusammenarbeit Vorschläge an die Gesetzgeber zur Verbesserung der Wohnsituation der Projektzielgruppe entwickelt werden sollten.
- Vierteljährliche Dokumentation und Auswertung der betreuten Fälle, der verschiedenen Problemfelder (z.B.: Personenkreis, Anzahl der Betroffenen, Ursachen und Gründe für einen Wohnungsverlust etc.), Darstellung der Erfolge und Misserfolge des Pro-

jektes sowie Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung des Projektes.

Der sinnvolle Einsatz der verwendeten Mittel war zu belegen. Auf Basis des dritten Quartalsberichtes 1998 sollte über eine Weiterführung des Projektes entschieden werden.

Der im Mai 1999 fertig gestellte Abschlussbericht des Jahres 1998 (Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Konzepte) stellte den Personenkreis im Hinblick auf Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus, Status nach dem Beschäftigungsrecht, Geschlecht, Einkommen, Beruf und Ausbildung der Wohnungssuchenden bzw. des gesamten Haushaltes, Anzahl und Altersstruktur der Wohnungssuchenden und der Mitziehenden sowie die durchschnittliche Familiengröße ausführlich dar. Ebenso wurden die Ursachen und Gründe für einen Wohnungsverlust bzw. angestrebten Wohnungswechsel statistisch ausgewertet. Auch die zum Zeitpunkt der Beratung aktuelle Wohnsituation wurde nach Wohnungsgröße, Zimmeranzahl, Wohnkategorie und Miethöhe analysiert. Die Darstellung der benötigten Wohnsituation enthielt die gleichen Parameter wie die Auswertung der derzeitigen Wohnsituation, zusätzlich wurde die erwünschte Wohnregion erhoben. In Bezug auf soziale Problembereiche wurden insbesondere die Wohn- und Einkommenssituation von Großfamilien und von AlleinerzieherInnen betrachtet. Als Ergebnis des Forschungsprojektes wurden notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation von einkommensschwachen Personen in Wien vorgeschlagen. Die Vorschläge bezogen sich auf den Bereich des kommunalen Wohnbaus (Gemeindewohnungen), den geförderten Wohnbau gemeinnütziger Bauvereinigungen, die Wohn- und Mietbeihilfen sowie Förderungen, das Mietrecht, die Förderung betreuter Wohnprojekte für MigrantInnen sowie die Verbesserung der Qualifikationen der Wohnungssuchenden.

2. Ständige Beratungseinrichtung

Einem Aktenvermerk war zu entnehmen, dass bei einer Besprechung am 12. Jänner 1999 in der Bereichsleitung für Integrationsangelegenheiten zwischen den Teilnehmern (Vertreter der Geschäftsgruppe Jugend, Soziales, Information und Sport, des WIF, der

Magistratsabteilung 50, der genannten Bereichsleitung und der VHÖ) Übereinkunft darüber erzielt wurde, das Projekt "Wohnungsdrehscheibe" künftig zu je einem Drittel vom WIF, der Magistratsabteilung 50 sowie der Magistratsabteilung 12 zu finanzieren. Obwohl die Entscheidung über die Weiterführung des Projektes auf Grund der Ergebnisse des dritten Quartalsberichtes 1998 hätte getroffen werden sollen, war weder dem gegenständlichen Aktenvermerk ein Hinweis darauf zu entnehmen, inwieweit dieser Bericht in die Entscheidungsfindung eingeflossen war, noch wurden entsprechende Dokumente von den Auftraggebern vorgelegt. Weiters wurde festgehalten, dass das Projekt im Wesentlichen aus drei Komponenten bestehen sollte, nämlich der Bearbeitung des Wohnungsmarktes, der Arbeit mit den KlientInnen (direkte Wohnungsvermittlung) und der Sozialarbeit sowie der Beratung und Betreuung der KlientInnen. Die Beauftragung sollte einerseits durch den WIF und andererseits durch die Magistratsabteilung 50 erfolgen. Der Anteil der Magistratsabteilung 12 sollte im Wege des WIF ausbezahlt werden. Der bereits von der Magistratsabteilung 50 konzipierte Entwurf wurde von allen Teilnehmern als Vertragsgrundlage akzeptiert. Es war vorgesehen, dass die inhaltliche Prüfung der Zwischenberichte und die finanzielle Kontrolle des Endberichtes dem WIF obliegen sollte, der auch die anderen Geldgeber über die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes zu informieren hatte. Der mögliche Zeitpunkt für die Errichtung der beiden Werkverträge wurde mit Ende Jänner 1999 angenommen. Als Zahlungsmodalitäten waren drei (WIF) bzw. vier (Magistratsabteilung 50) Raten pro Jahr vorgesehen.

Dies bedeutet, dass ein Projekt, das von einem Auftragnehmer durchgeführt werden sollte, aus den Budgets dreier Geschäftsgruppen, nämlich Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal, weiters Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport sowie Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung finanziert werden und trotz gleichem Vertragsgegenstand die Beauftragung im Wege zweier Verträge durch Einrichtungen zweier Geschäftsgruppen erfolgen sollte.

Stellungnahme des Wiener Integrationsfonds:

Die Entscheidung über die Weiterführung des Projektes "Wohn-drehscheibe" wurde auf Basis der positiven und detaillierten Be-

richte der VHÖ betreffend 1998 getroffen. Dieser Umstand war auch Grundlage für die Besprechung am 12. Jänner 1999 in der Bereichsleitung für Integrationsangelegenheiten, der jedoch nicht gesondert schriftlich im diesbezüglichen Aktenvermerk festgehalten wurde. Auf Grund der positiven und ausführlichen Berichte (wie z.B. Zwischenbericht vom 21. September 1998), die von der VHÖ vorgelegt wurden, wurde bereits in der Kuratoriumssitzung des WIF am 11. Dezember 1998 der einstimmige Beschluss gefasst, das Projekt in der Höhe von 72.672,83 EUR zu fördern.

2.1 Verträge

Vom WIF wurde die VHÖ vermutlich Anfang April 1999 mittels Werkauftrag (dieser enthält kein Datum) für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1999 mit der Fortführung des Projektes "Wohnungsdrehscheibe" betraut. Im Leistungsumfang wurde abweichend zum Auftrag der Magistratsabteilung 50 für das Jahr 1999 kein konkreter Erhebungs-, Dokumentations- bzw. Auswertungsumfang festgelegt, sondern lediglich die Vorlage eines Zwischen- und eines Endberichtes, aus denen die Verwendung der Projektmittel sowie der Projektfortschritt zu entnehmen sein sollte, vorgegeben. Die weiteren jährlichen Beauftragungen durch den WIF erfolgten für das Jahr 2000 am 27. März 2000, für das Jahr 2001 am 26. April 2001 und für das Jahr 2002 am 8. Oktober 2002.

Von der Magistratsabteilung 12 wurde jährlich eine sachliche Genehmigung des Gemeinderatsausschusses (Bildung), Jugend, Soziales, Information und Sport für ihren Projektanteil eingeholt. Diese Genehmigungen wurden für 1999 am 10. März 1999, für 2000 am 13. September 2000, für 2001 am 5. September 2001 und für 2002 am 28. November 2002 erteilt, sodass jeweils erst nach diesen Zeitpunkten die Überweisungen der Mittel an den WIF erfolgten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 12:

Die angeführte Überweisung des auf die Magistratsabteilung 12 entfallenden Anteils der finanziellen Mittel erfolgte deshalb so spät,

weil die Übermittlung der entsprechenden Werkaufträge abgewartet wurde.

Bemerkenswert erschien dabei, dass vom WIF jeweils zu einem Zeitpunkt eine vertragliche Bindung mit der VHÖ eingegangen wurde, zu dem der Finanzierungsanteil der Magistratsabteilung 12 noch nicht sicher gestellt war. Weiters wäre die Anordnung der genannten Zahlungen in den Jahren 2000 bis 2002 in der Kompetenz der Magistratsabteilung 12 gelegen, da diese Ausgaben unter der jeweiligen Wertgrenze lagen und in den Voranschlägen bedeckt waren. Eine Befassung des Gemeinderatsausschusses war somit entbehrlich und eine Überweisung der Finanzierungsanteile hätte zeitgerecht erfolgen können.

Stellungnahme des Wiener Integrationsfonds:

Auf Grund der sich günstig darstellenden Ausgangslage hinsichtlich der Weiterfinanzierung des Projektes "Wohndrehscheibe" durch die Magistratsabteilung 12 konnte von Seiten des WIF von einer Kontinuität ausgegangen werden. Dies führte zur Errichtung der beschriebenen Vertragswerke zwischen VHÖ und WIF zu den erwähnten Zeitpunkten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 12:

Das jährliche Einholen der sachlichen Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuss begründete sich in der irrtümlichen Annahme, dass bei der Beurteilung der Zuständigkeit von der Gesamtsumme der Subvention - die über der Wertgrenze liegt - auszugehen war. Diese Vorgangsweise wird ab sofort geändert und die Anweisung des auf die Magistratsabteilung 12 entfallenden Betrages direkt veranlasst werden.

Von der Magistratsabteilung 50 wurde mittels einer mit 27. Mai 1999 datierten Vereinbarung die VHÖ mit der Führung einer Wohnungsberatungs- und Informationsstelle (dabei handelte es sich ebenfalls um die "Wohnungsdrehscheibe") für den Zeitraum

vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1999 beauftragt. Die zu erbringende Leistung entsprach im Wesentlichen jener des Forschungsauftrages im Jahr 1998. Als Aufsichtsorgan für die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung war der WIF festgelegt worden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 1999, Pr.Z. 873/99-GWS, wurde die Ausgliederung der Wohnungsberatungsaktivitäten der Stadt Wien (einschließlich des WBSF) in eine Tochtergesellschaft, die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. (WWG) genehmigt. Dieser obliegt gem. einer Vereinbarung vom 8. März 2000 u.a. auch die Betreuung und Abwicklung von Wohn- und Mieterberatungsprojekten, somit auch der nunmehrigen "Wohndrehscheibe".

Aus vorgenanntem Grund wurden die jährlichen Verkaufträge ab dem Jahr 2000 nicht mehr von der Magistratsabteilung 50, sondern von der WWG an die VHÖ erteilt. Die Beauftragung für dieses Jahr erfolgte am 2. Mai 2000, für 2001 am 19. April 2001 und ab 2002 am 2. September 2002. Der letztgenannte Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden. Die Beauftragung durch den WIF erfolgt hingegen nach wie vor jährlich neu.

Das geforderte Leistungsspektrum der gegenständlichen Verkaufträge entsprach jenem der Verkaufträge, die vom WIF vergeben worden waren und war nahezu gleich lautend mit dem Auftrag der Magistratsabteilung 50 aus dem Jahr 1999, jedoch wurde auf die Forderung zur Erhebung und Auswertung der aktuellen und benötigten Wohnsituation der Projektzielgruppe sowie auf die Spezifikation der Dokumentation und Auswertung verzichtet. Das personelle Ausmaß des in Anbetracht der vorgesehenen Aufgaben eingesetzten Teams wurde ebenfalls nicht mehr festgelegt. Es wurde lediglich die Erstellung eines Zwischen- und eines Endberichtes, aus dem die Verwendung der Projektmittel sowie der Projektfortschritt zu entnehmen sein mussten, bedungen. Darüber hinaus war auch eine Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den WIF in den zwischen der WWG und der VHÖ errichteten Verkaufträgen nicht mehr vorgesehen. Trotzdem waren aus den von der WWG dem Kontrollamt für das Jahr

2000 übergebenen Rechenkopien noch Vermerke über eine Abstimmung bei der Rechnungsprüfung vom WIF erkennbar. Im Jahr 2001 war eine solche Abstimmung bereits unterblieben, was zur Folge hatte, dass der VHÖ alle für 2001 vereinbarten drei Teilbeträge in voller Höhe ausbezahlt wurden, ohne die tatsächlich angefallenen und vom WIF akzeptierten Kosten zu berücksichtigen. Da der WIF die WWG nicht mehr über den letztendlich fälligen Kostenersatzanteil informierte, war es einer Mitteilung der VHÖ zu verdanken, dass mit Gutschrift vom 15. Juli 2002 die Rücküberweisung von zuviel bezahlten 558,06 EUR (netto) stattfand.

Von der VHÖ wurden bisher den Auftraggebern, mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale, auf die unter Pkt. 2.2 näher eingegangen wird, nur die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet, obwohl nach Ansicht des Kontrollamtes die vertraglichen Regelungen dahingehend keineswegs eindeutig formuliert waren. Vom WIF waren erst seit der Beauftragung 2001 dem von ihm vergebenen Werkauftrag "Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln" beigelegt, die die Art und Form der vorzulegenden Belege und Unterlagen sowie jene Kosten, die nicht vom WIF anerkannt werden, nämlich Mahnspesen, Repräsentationskosten, Buffet- und Restaurantrechnungen, Kaffee und Getränke zum Zwecke der Bewirtung und zum Eigenbedarf näher beschrieben. Die Rechnungsprüfung durch den WIF erfolgte jedoch bereits in den vorherigen Jahren offenbar in Anlehnung an diese Richtlinien, sodass die Abrechnungen in diesen beiden Jahren um Beträge von rd. 12,- EUR reduziert wurden. In den Werkaufträgen der WWG fanden sich keinerlei Bestimmungen, die eindeutig auf die Verrechnung nur der tatsächlich angefallenen Kosten hinweisen. Die Rechnungsprüfung durch den WIF war, wie bereits erwähnt, vertraglich nicht verankert.

Stellungnahme des Wiener Integrationsfonds:

Der WIF hat alle ihm übertragenen Abrechnungen im Sinne der im WIF geltenden "Richtlinien für die Abrechnung von Fördermitteln" vertragskonform durchgeführt. Diese Richtlinien wurden den Vertragspartnern zur Kenntnis gebracht.

Ebenfalls ohne einen Niederschlag in den Verträgen zu finden, wurde ab Herbst des

Jahres 2000 von der Stadt Wien für MigrantInnen die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Umständen so genannte Notfallwohnungen (Wohnungen für Obdachlose bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Personen) zu beziehen. Diese werden von Wiener Wohnen zur Verfügung gestellt. Anträge an die "Gruppe für soziale Notwendigkeiten (Soziale Schiene)" von Wiener Wohnen auf Zuweisung derartiger Wohnungen für in Frage kommende Kunden waren ab diesem Zeitpunkt ebenfalls von der "Wohndreh-scheibe" zu stellen.

Im Verkauftrag der WWG ab 2002 wurde eine jährliche Erhöhung der Projektkosten um 2,7 % festgelegt. Die Höhe dieser regelmäßigen Valorisierung war für das Kontrollamt nicht nachvollziehbar. Die Erhöhung des Tariflohnindex (TLI) für Angestellte lag nämlich nur im Jahr 2001 bei diesem Wert, 1999 betrug die Steigerung 2,4 %, 2000 2,1 % und 2002 2,6 %. Der Verbraucherpreisindex (VPI) stieg im Jahr 1999 um 0,6 %, 2000 um 2,3 % und im Jahr 2001 um 2,7 %, 2002 reduzierte sich die Steigerung hingegen wieder auf 1,8 %.

Das Kontrollamt stellte zu den Verkaufträgen weiters fest, dass der unterschiedliche Durchführungszeitraum (jährliche Beauftragung durch den WIF, unbefristete Laufzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist beim Vertrag mit der WWG) sowohl für den Auftragnehmer eine beträchtliche Unsicherheit darstellte als auch massive Auswirkungen auf den jeweils anderen Auftraggeber hätte, würde der Vertrag im jeweiligen Folgejahr nicht neuerlich abgeschlossen bzw. gekündigt werden, da die Fortführung des Projektes in der gegenwärtigen Form für nur einen der Auftraggeber nicht möglich wäre. Weiters hielt das Kontrollamt auch eine klare Regelung der Abrechnungsmodalitäten sowie die Festlegung einer für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Stelle in beiden Verträgen für wünschenswert. Im Sinne der Projektkontinuität erschien der Abschluss von längerfristigen Vereinbarungen vorteilhaft; zur Sicherung der Finanzmittel wäre dabei von der Magistratsabteilung 12 ein entsprechender Gremialbeschluss zu erwirken. Bei der Festlegung von jährlichen Budgetvalorisierungen wären jedenfalls nachvollziehbare Kriterien zu vereinbaren, die die tatsächlichen Veränderungen bei Löhnen und sonstigen Kostenfaktoren berücksichtigen und somit das Preisrisiko auf Auftraggeber und -nehmer gleich verteilen.

Stellungnahme des Wiener Integrationsfonds:

Die einjährige Laufzeit der Verträge des WIF mit der VHÖ stellt eine Notwendigkeit der jährlichen Dotation des WIF dar.

2.2 Ausgabenentwicklung

In der nachstehenden Tabelle werden die bisher veranschlagten Ausgaben je finanzierender Einrichtung sowie die jährlich abgerechneten Gesamtprojektkosten dargestellt:

Jahr	WIF	MA 12	MA 50 bzw. WWG	gesamt veranschlagt	abgerechnet bzw. anerkannt
1999	72.672,83	69.765,92	72.672,83	215.111,58	212.814,10
2000	72.672,83	70.492,65	72.672,83	215.838,31	215.570,74
2001	79.940,12	87.207,40	76.306,48	243.454,00	241.663,36
2002	80.000,00	80.000,00	80.000,00	240.000,00	257.486,07*)

*) Die Abrechnung für das Jahr 2002 war zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht vom WIF überprüft.

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, stiegen die veranschlagten Ausgaben in den Jahren 1999 bis 2001 an, wobei im letztgenannten Jahr die Steigerung rd. 12,8 % betrug. Im Jahr 2002 verringerte sich der budgetierte Betrag gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,4 %.

In den Jahren 1999 bis 2001 waren die abgerechneten Projektkosten durch das zur Verfügung stehende Budget gedeckt. Die Abgeltung der über die Auftragssumme hinausgehenden Projektkosten des Jahres 2002 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht geklärt.

Dass von der VHÖ zur Einhaltung des vorgegebenen Budgetrahmens für 2002 nicht zeitgerecht kostendämpfende Maßnahmen gesetzt wurden, konnte nach Ansicht des Kontrollamtes damit zusammenhängen, dass - wie unter Pkt. 2.1 bereits erwähnt -, die Werkaufträge erst im September bzw. Oktober dieses Jahres abgeschlossen wurden.

Stellungnahme des Wiener Integrationsfonds:

Der WIF stellte eine jährlich begrenzte Höchstgrenze an Projektmitteln nach Maßgabe der eigenen budgetären Möglichkeiten und der Bedarfslage der VHÖ für die Durchführung der "Wohndreh-

scheibe" zur Verfügung (siehe Projektkosten der jeweiligen Werk-aufträge 1999: 72.672,83 EUR, 2000: 72.672,83 EUR, 2001: 79.940,12 EUR, 2002: 80.000,-- EUR, 2003: 80.000,-- EUR). Daraus lässt sich erkennen, dass der gestiegene Mittelaufwand vor allem im Bereich Personal und Verwaltung durch den WIF im angemessenen Ausmaß übernommen wurde. Nach Überprüfung der jeweiligen Endabrechnungen gemäß den im WIF geltenden "Richtlinien für die Abrechnung von Fördermitteln" gelangte lediglich die gekürzte Abrechnungssumme oder die werkvertragliche Höchstgrenze zur Auszahlung. Somit sind Projektmittelüberschreitungen über die vom WIF zugesagte Höchstgrenze vom WIF nicht übernommen worden.

Die Abrechnung des Jahres 2001 wurde vom Kontrollamt anhand der Originalbelege geprüft. Dabei wurden weder Fehler, die nicht bereits im Zuge der Rechnungsprüfung durch den WIF korrigiert worden waren, noch Ausgaben, deren Zugehörigkeit zum Projekt nicht plausibel gewesen wäre, gefunden.

Die abgerechneten bzw. anerkannten Projektkosten setzten sich in den Jahren 1999 bis 2002 folgendermaßen zusammen:

Projektkosten \ Jahr	1999	2000	2001	2002
Personal	167.056,78	170.811,60	192.884,83	204.885,29
sonstige Sachkosten	28.508,07	26.120,14	29.941,17	27.139,91
Supervision, Öffentlichkeitsarbeit	7.801,78	7.738,08	5.029,52	4.659,87
Verwaltungspauschale	9.447,47	10.900,92	13.807,84	20.801,00
Gesamt	212.814,10	215.570,74	241.663,36	257.486,07

Gemäß den Abrechnungsunterlagen der VHÖ betragen die Gesamtprojektkosten im Jahr 2001 260.178,86 EUR und 268.917,67 EUR im Folgejahr und lagen somit deutlich über dem jeweils veranschlagten Budget. Durch Erlöse, die die VHÖ vor allem aus Inseraten und Förderungen des Arbeitsmarktservice (AMS) erzielte, reduzierten sich die

den Auftraggebern verrechneten Projektkosten jedoch auf die in der Tabelle angeführten Beträge.

Erwartungsgemäß hatten die Personalkosten den größten Anteil an den Projektgesamtkosten; diese lagen zwischen rd. 78,5 % im Jahr 1999 und rd. 79,8 % im Jahr 2001. Die Personalkostensteigerung betrug im Jahr 2000 3.754,82 EUR (d.s. rd. 2,3 %) gegenüber dem Vorjahr, 2001 lag sie bei 22.073,23 EUR (rd. 12,9 %) und 2002 bei 12.000,46 EUR (rd. 6,2 %) und resultierte einerseits aus Erhöhungen von Personalkapazitäten und andererseits aus Lohnerhöhungen auf Grund von Kollektivvertragserhöhungen und betrieblichen Vereinbarungen. Die Personalkostensteigerungen wären in den Jahren 2001 und 2002 bei Nichtberücksichtigung der bereits erwähnten AMS-Förderungen (2001 rd. 14.100,-- EUR, 2002 rd. 11.400,-- EUR) deutlich höher ausgefallen.

In den sonstigen Sachkosten wurden vom Kontrollamt die Ausgaben für Miete, Betriebskosten, Energie, Instandhaltung, Telefon, Internet, Postgebühren, Versicherungen, Investitionen und geringwertige Wirtschaftsgüter zusammengefasst. Diese betragen zwischen rd. 12,1 % (2000) und rd. 13,4 % (1999) der jährlichen Gesamtausgaben. Gegenüber 1999 reduzierten sie sich 2000 um 2.387,54 EUR (rd. - 8,4 %), 2001 stiegen sie im Vergleich zum Vorjahr um 3.821,03 EUR (rd. 14,6 %), 2002 sanken sie um 2.801,26 EUR (rd. - 9,4 %).

Der Kostenanteil für Supervision, Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit betrug zwischen rd. 1,8 % (2002) und rd. 3,7 % (1999). Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, kam es in jedem Jahr zu einer Kostenreduktion in dieser Kategorie. Die deutlichste Verringerung (2001: - 35 %) ergab sich überwiegend durch Inseratenerlöse, ohne diese wäre es zu einer Erhöhung um 1.198,77 EUR gekommen (rd. 15,5 %).

Gesondert dargestellt wurde auch die so genannte Verwaltungspauschale. Dabei handelt es sich um einen im Zuge der Budgetierung kalkulierten und vereinbarten Betrag für der VHÖ entstehende Zentralverwaltungskosten, wie z.B. anteilige Leistungen der Buchhaltung und Lohnverrechnung, aber auch um nicht gesondert ausgewiesene Reinigungskosten der Räumlichkeiten der "Wohndrehscheibe" sowie um die durch die

vertraglich vereinbarte, quartalsweise, nachträgliche Rechnungslegung entstehenden Finanzierungskosten. Im Gegensatz zu den übrigen Ausgaben wurde ein Nachweis bzw. eine Kalkulation der Höhe der Verwaltungspauschale nicht erbracht bzw. gefordert, obwohl in den Werkaufträgen keine Vereinbarung enthalten war, die auf eine Ausnahme von den sonstigen Abrechnungsbestimmungen hindeuten würde. Die Verwaltungspauschale stieg von rd. 4,4 % im Jahr 1999 auf rd. 5,7 % im Jahr 2001. Im Jahr 2002 wurde sie mit 8 % der Gesamtkosten budgetiert, wobei statt eines fixen Pauschalbetrages ein prozentueller Kostenanteil veranschlagt wurde. In der - zum Zeitpunkt der Einschau noch ungeprüften - Abrechnung wurde der budgetierte Betrag von 20.801,- EUR ausgewiesen, was auf Grund der Gesamtkosten rd. 8,1 % wären.

Diese deutliche Steigerung der Verwaltungskosten erschien dem Kontrollamt nicht gerechtfertigt, da es sich insbesondere bei den Zentralverwaltungskosten für Buchhaltung und Lohnverrechnung um solche Kosten handelt, deren Erhöhung seit Projektbeginn nur um indexabhängige Faktoren plausibel war. Ebenso sollte die Reinigung der Räume der "Wohndrehscheibe", unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Eigen- oder Fremdleistung handelt, den sonstigen Sachkosten zugeordnet und mittels Belegen abgerechnet werden. Eine Begründung für die steigende Verwaltungskostenpauschale auf Grund von erhöhten Finanzierungskosten könnte lediglich im Jahr 2002 durch deutlich spätere Überweisungen der vereinbarten Teilbeträge (von der WWG 1. u. 2. Rate 2002 im November 2002 bzw. vom WIF die Abrechnung 2001, 1. und 2. Rate 2002 im Jänner 2003) gefunden werden.

Das Kontrollamt empfahl, alle kalkulierbaren und abrechenbaren Kostenanteile der Verwaltungskostenpauschale den sonstigen Sachkosten bzw. den Personalkosten zuzurechnen. Darüber hinaus sollte ein möglichst nachvollziehbar kalkulierter Prozentsatz für die restlichen Verwaltungskosten vertraglich fixiert werden.

2.3 Leistungsentwicklung

Obwohl in den Verträgen keine dahingehende Vereinbarung enthalten ist, werden die Leistungen (Beratung, Wohnungssuche für die Zielgruppe, sozialarbeiterische Begleitung) - bis auf wenige Ausnahmen - nur für solche Kunden erbracht, die von anderen

sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Ämter für Jugend und Familie, Magistratsabteilung 12, Caritas, Integrationshaus etc.) zugewiesen werden.

Für jeden angemeldeten Kunden wird ein Akt angelegt, in dem alle erbrachten Leistungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Lebensumstände (Einkommen, soziales Umfeld, bisherige Wohnsituation etc.) der Wohnungssuchenden festgehalten werden. Der Großteil dieser Kunden erhält eine Erstberatung in Form einer Einzel- oder Gruppenberatung. Erforderlichenfalls werden den Kunden weitere individuelle Beratungen angeboten. Um das teilweise unübersichtliche Wohnungsangebot in eine für die Zielgruppe verständliche Form zu bringen, wurde das Instrument der so genannten "Wohnungsbörse" entwickelt. Dabei werden wöchentlich Angebote von Maklern und Vermietern sowie im Wege von einschlägigen Immobilienzeitungen und Internetrecherchen eingeholt, gegebenenfalls durch abklärende Telefonate geprüft und ergänzt und in übersichtlicher Form durch Aushang an den dafür vorgesehenen Pinwänden präsentiert. Im Zuge der zweimal wöchentlich stattfindenden Wohnungsbörsen auftretende Fragen werden unmittelbar durch Beratungsgespräche beantwortet. Ziel ist es, den Bedürfnissen der Kunden entsprechende, finanzierbare und langfristig nutzbare Wohnungen (Wohnlösungen) zu finden.

Die Entwicklung der Kundenfrequenz sowie der Beratungsleistungen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich, wobei die Angabe der Leistungsdaten für das Jahr 2002 vorbehaltlich einer zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausstehenden internen Kontrolle durch die VHÖ erfolgte:

Leistungen \ Jahr	1999	2000	2001	2002
Zugewiesene Kunden	872	1.322	1.790	1.677
Nie gekommen	*)	357	393	394
Angemeldete Kunden	*)	965	1.397	1.283
Wohnlösungen	152	236	310	337
Erstberatungen	528	860	1.074	1.038
Zusätzl. Beratungen	108	380	1.155	1.053
Berat. Wohnungsbörse	1.016	1.105	1.295	1.350
Beratungen gesamt	1.652	2.345	3.524	3.441

*) Diese Daten wurden 1999 noch nicht erhoben.

Wie die Tabelle zeigt, stiegen die statistisch erfassten Leistungen bis 2001 kontinuierlich an, gingen aber 2002 mit Ausnahme der Beratungen im Zuge der Wohnungsbörsen sowie der gefundenen Wohnlösungen geringfügig zurück.

Die Verteilung der gefundenen Wohnlösungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Wohnlösung	1999		2000		2001		2002	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Notfallwohnungen	0	0,0	25	10,6	148	47,7	99	29,4
Gemeinde	11	7,2	20	8,5	11	3,5	31	9,2
Eigentum	2	1,3	-	-	-	-	4	1,2
Genossenschaft	21	13,8	43	18,2	30	9,7	47	13,9
Hauptmiete befristet	46	30,3	44	18,6	33	10,6	54	16,0
Hauptmiete unbefristet	58	38,2	92	39,0	68	21,9	87	25,8
Nutzungsber., Heim, Untermiete, etc.	7	4,6	7	3,0	4	1,3	2	0,6
keine Angaben*)	7	4,6	5	2,1	16	5,2	13	3,9
Gesamt	152	100,0	236	100,0	310	100,0	337	100,0

*) Von diesen Kunden wurde nur die Tatsache, nicht jedoch die Art der gefundenen Wohnlösung bekannt gegeben.

Bedeutenden Einfluss auf die Zahl der gefundenen Wohnlösungen hatte das seit Herbst 2000 bestehende, bereits unter Pkt. 2.1 erwähnte Angebot der Notfallwohnungen. Wie die vorstehende Tabelle zeigt, hatten diese im Jahr 2001 einen Anteil von nahezu der Hälfte aller Wohnlösungen, im Jahr 2002 lag dieser bei rd. 30 %.

Die Umlage der angefallenen Kosten auf die relevanten Leistungen zeigte, dass sich die Kosten pro Beratung von 128,82 EUR im Jahr 1999 auf 68,58 EUR im Jahr 2001 reduzierten. Setzt man die Gesamtkosten zu den angemeldeten Kunden in Beziehung, lagen die Kosten pro Kunde bei 223,39 EUR im Jahr 2000 (1999 wurde die Zahl der angemeldeten Kunden von der VHÖ nicht erhoben), 2001 bei 172,99 EUR. Im Verhältnis Gesamtkosten zu gefundenen Wohnlösungen kam es im Zeitraum 1999 bis 2001 zu einer Kostenverringerung von 1.400,09 EUR auf 779,56 EUR. Gemäß den vorliegenden, zum Zeitpunkt der Einschau noch vorläufigen Ergebnissen 2002 fielen in diesem Jahr zwar pro Beratung Kosten von 74,83 EUR und je angemeldeten Kunden von

200,69 EUR an, pro Wohnlösung reduzierten sich die Kosten jedoch weiter auf 764,05 EUR. Bei den genannten Kosten pro Wohnlösung konnten nur die der VHÖ von den Klienten bekannt gegebenen Wohnlösungen berücksichtigt werden. Aus den Jahresberichten ging jedoch die Annahme der VHÖ hervor, dass ihre Beratungstätigkeit zu einer höheren Zahl an erfolgreichen Vermittlungen geführt hatte.

Das Kontrollamt regte zur Evaluierung der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen an, zusätzlich auszuwerten, ob und wie häufig Kunden, für die bereits einmal eine Wohnlösung gefunden wurde, erneut die Hilfe der "Wohndrehscheibe" in Anspruch nehmen.

3. Projekt Notfallwohnungen

Wie unter Pkt. 2.1 dieses Berichtes erwähnt, wurden von der Stadt Wien - Wiener Wohnen bereits ab Herbst des Jahres 2000 so genannte Notfallwohnungen zur Verfügung gestellt. Mit Vereinbarung vom 30. Oktober 2002 beauftragte die WWG die VHÖ zusätzlich mit der Zurverfügungstellung von nicht der Stadt Wien gehörenden Notfallwohnungen ab 1. September 2002. In der Präambel der gegenständlichen Vereinbarung wird auf die erwarteten positiven wechselseitigen Synergien für die Projekte "Wohndrehscheibe" und "Notfallwohnungen" hingewiesen; festgehalten wird jedoch das Erfordernis der Trennung in der Abwicklung dieser Projekte, das durch die z.T. unterschiedlichen Zahlungsverpflichtungen und vertraglichen Pflichten begründet wird. Dem steht jedoch der Pkt. 4 dieser Präambel gegenüber, der folgendermaßen lautet:

"Es ist sicherzustellen, dass die für das eine Projekt zur Verfügung gestellten Mittel primär auch dafür zur Verfügung stehen. Die wechselseitige Nutzung der Synergien ist nur insoweit zulässig, als dadurch demjenigen, der die Ressourcen zur Verfügung stellt, zumindest nichts entgeht. Darüber hinaus soll bei der Vertragsabwicklung auch das Projekt 'Wohndrehscheibe' - soweit es nicht das Projekt 'Notfallwohnungen' konterkariert - berücksichtigt werden."

Für das Kontrollamt war aus dem vorliegenden Vertragstext nicht erkennbar, welche Bereiche der beiden Projekte für eine gemeinsame Nutzung vorgesehen bzw. welche

strikt voneinander zu trennen sind.

Die Aufgaben der VHÖ in diesem Projekt sind im Wesentlichen einerseits die Beratung der von einer aus Mitarbeitern der Stadt Wien und privater Sozialorganisationen gebildeten Expertenkommission als Notfälle anerkannten Wohnungssuchenden und/oder deren Versorgung mit geeigneten Wohnungen, deren soziale Betreuung sowie der Aufbau der dafür erforderlichen Beratungs- und Betreuungskapazitäten. Überdies "bemüht sich" die VHÖ um die Sicherstellung eines möglichst hohen Ausmaßes an privaten, als Notfallwohnungen geeigneten Wohnungen. Dazu wurde weiters im Vertrag Folgendes festgehalten:

"Volkshilfe sorgt dafür, dass aus dem privaten nicht mit Wohnbauförderungsmitteln geförderten Bereich (private Hauseigentümer) und aus den mit öffentlichen Förderungen sanierten privaten Wohnhäusern geeignete Wohnungen in einem möglichst hohen Ausmaß als Notfallwohnungen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck schließt Volkshilfe mit privaten Vermietern Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung geeigneter Wohnungen ab. Gegenstand dieser Vereinbarungen ist, dass die Vertragspartner der Volkshilfe geeignete Wohnungen vorhalten und der Volkshilfe im Bedarfsfall anbieten. Erforderlichenfalls erwirbt die Volkshilfe eine Art Optionsrecht an der Anmietung einer Mindestanzahl an geeigneten Wohnungen."

Im § 2 (5) der Vereinbarung zwischen WWG und VHÖ ist u.a. festgehalten, dass die VHÖ zu den üblichen Geschäftszeiten werktags eine Geschäftsstelle, welche die Wohnungssuchenden persönlich, telefonisch, per Fax und per E-Mail kontaktieren können, vorhält. Innerhalb von längstens drei Monaten ist eine geeignete Wohnung anzubieten. "Zu diesem Zweck hat die VHÖ ein erstes Betreuungsgespräch in Form einer sozialarbeiterischen Anamnese (Wohnfähigkeit) zu führen, die persönliche und finanzielle Situation des zugewiesenen Wohnungssuchenden mit diesem soweit abzuklären, als dies für die Auswahl einer geeigneten Wohnung erforderlich ist und mit dem Wohnungssuchenden eine geeignete Wohnung zu besichtigen."

Im Pkt. 9 des zuvor erwähnten Paragraphen ist ausgeführt, dass die VHÖ berechtigt ist,

"alle zur Durchführung dieser Vereinbarung eingesetzten Mittel und Ressourcen auch zur Durchführung des Projekts Wohndrehscheibe einzusetzen, sofern dadurch die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird."

Die entsprechenden Ressourcen sollen im Zeitraum 1. September 2002 bis 31. Dezember 2003 für 140 Wohnungssuchende vorgehalten werden; in den Folgejahren wird mit einer Bandbreite von 100 bis 140 Wohnungssuchenden gerechnet.

Die WWG verpflichtete sich, für das Rumpffjahr 2002 die nachgewiesenen Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bis zu einer maximalen Höhe von 64.000,- EUR abzugelten. Für die Folgejahre wurde das jährliche Entgelt (Betreuungsbetrag) mit höchstens 138.000,- EUR festgelegt. Dieser Betrag wird, unbeschadet einer Anpassung auf Grund von veränderten Betreuungskapazitäten, jeweils rückwirkend zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres um die Veränderung des VPI valorisiert. 80 % des jährlichen Betreuungsbetrages werden in vier gleich hohen Raten zum Beginn eines jeden Kalenderquartals gegen Rechnungslegung zur Auszahlung gebracht, der restliche Betreuungsbetrag wird nach Vorlage einer Jahresabrechnung bezahlt. Im Rumpffjahr 2002 wurden gemäß der von der VHÖ erstellten, von der WWG jedoch noch nicht geprüften und anerkannten Abrechnung 35.279,45 EUR für das gegenständliche Projekt aufgewendet.

Von der VHÖ wird diese Leistung ebenfalls in der Beratungsstelle "Wohndrehscheibe" erbracht, die nur durch organisatorische Maßnahmen dafür adaptiert wurde. Für beide Aufträge wurde ab Beginn des Projektes "Notfallwohnungen" der Mitarbeiterstand im Bereich der Sozialarbeit von drei auf vier erhöht, die Zahl der Wochenstunden stieg ab diesem Zeitpunkt um 58 auf insgesamt 290,25 (einschließlich Überstunden des Projektleiters).

Für das Kontrollamt erhob sich auf Grund der geschilderten Umstände und zitierten Vertragspunkte die Frage, ob seitens der WWG die Trennung des Projektes "Notfallwohnungen" von der "Wohndrehscheibe" notwendig bzw. praktikabel ist, da bezüglich der Aufgabenstellung und der betroffenen Personengruppe zwischen den beiden Pro-

jekten keine gravierenden Unterschiede feststellbar waren. Weiters erschien die exakte Zuordnung der Sach- aber auch der Personalkosten wegen der bestehenden Überschneidungen schwer vorstellbar und mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand verbunden. Das Kontrollamt empfahl daher, die Abwicklung beider Projekte in der zweiten Jahreshälfte 2003 auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu evaluieren und Überlegungen dahingehend anzustellen, die Effizienz durch Zusammenlegung und Errichtung eines gemeinsamen Vertrages zu steigern.

4. Leistungsvergabe

Im Wiener Landesvergabegesetz (WLVerG) ist festgelegt, dass sowohl Wien als Land und Gemeinde als auch die der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und an denen Wien zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt, als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren sind. Da dies auf alle Auftraggeber des gegenständlichen Projektes zutrifft, ist die Leistungsvergabe in Abhängigkeit vom Auftragswert nach dem zitierten Gesetz zu beurteilen. Der Schwellenwert, der die Anwendbarkeit des WLVerG für einzelne öffentliche Auftraggeber begründet, liegt für Dienstleistungen bei 200.000,-- EUR je Auftrag. In den Jahren 1999 bis 2001 lag die Auftragssumme sowohl des WIF, einschließlich des Anteils der Magistratsabteilung 12, als auch die der Magistratsabteilung 50 bzw. der WWG unter diesem Wert. Für den im Jahr 1999 von der Magistratsabteilung 50 vergebenen Auftrag wären jedoch nach Ansicht des Kontrollamtes die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen und Unternehmungen der Stadt Wien in der damals gültigen Fassung als Grundlage für die Wahl des anzuwendenden Vergabeverfahrens maßgeblich gewesen.

Unterlagen über ein derartiges Verfahren wurden von der Magistratsabteilung 50 nicht vorgelegt. Der Leiter der Magistratsabteilung 50 beantwortete eine diesbezügliche Anfrage dahingehend, dass er die vertragsgegenständliche Leistung als eine Form der Rechtsberatung gesehen hätte und somit - in Verbindung mit der Begriffsdefinition der immateriellen Leistungen in § 71 WLVerG (Anhang XV, Kategorie Rechtsberatung) -

unter den Pkt. 6 dieser Richtlinien, nach dem Leistungen der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler sowie künstlerische Leistungen nicht unter die Bestimmungen der ÖNorm A 2050 fallen, subsumiert hätte. Aber auch bei Anwendung der genannten Richtlinien wäre, aufbauend auf dem vorangegangenen Forschungsauftrag, die nachfolgende Auftragsvergabe in der gleichen Weise erfolgt. Diese Vorschrift war für die anderen Auftraggeber (WIF und WWG) nicht verbindlich, jedoch überschritt die WWG mit dem Abschluss der Verträge für die "Wohndrehscheibe" ab 2002 und die "Notfallwohnungen" auf Grund der Tatsache, dass diese unbefristet sind, den oben zitierten Schwellenwert. Im § 71 des WLVerG ist geregelt, dass die Vergabe so genannter nicht prioritärer Dienstleistungen, die im Anhang XV dieses Gesetzes genannt sind und zu denen auch die vertragsgegenständlichen Leistungen zu rechnen sind, diesem Gesetz nur eingeschränkt unterworfen ist. Daher sind die öffentlichen Auftraggeber in der Wahl des Vergabeverfahrens frei, jedoch sind vergebene Aufträge dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe wurde von der WWG jedoch unterlassen. Das Kontrollamt empfahl daher, künftig auch diese vergaberechtlichen Aspekte zu beachten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 50:

Die Ausführungen des Kontrollamtes werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorstehenden (bzw. unter Pkt. 2) angeführten "Dokumentationsmängel" vertritt die Magistratsabteilung 50 die Auffassung, dass auf Grund der gegebenen Sachlage die Entscheidungsfindung klar nachvollziehbar ist und sich daher eine zusätzliche Dokumentation erübrigte.

Stellungnahme der Wohnservice Wien GmbH:

Die WWG wird künftig auch den Aspekt der Bekanntgabe von nicht ausschreibungspflichtigen Aufträgen beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigen.

5. Abschließende Empfehlungen

Insbesondere im Hinblick auf die von Wiener Wohnen angebotenen Notfallwohnungen und dem dort durchgeführten Zuweisungsprozedere erschien dem Kontrollamt eine kritische Betrachtung des diesbezüglichen Leistungsumfanges der "Wohndrehscheibe" durch die Auftraggeber erforderlich. Angesichts der stetig steigenden Projektkosten bei sich stabilisierenden Leistungszahlen empfahl das Kontrollamt, alle Verträge unter Zugrundelegung eines indexgebundenen Maximalbetrages, wie im Werkauftrag "Notfallwohnungen" bereits durchgeführt, längerfristig abzuschließen, was der VHÖ die Möglichkeit einräumen würde, rechtzeitig Steuerungsmaßnahmen zur Kostenlimitierung einzuleiten. Der Stabilisierung der Ausgaben im Personalbereich sollte dabei besonderes Augenmerk gewidmet werden. Die Vereinbarung einer Leistungsbandbreite und von Vorgangsweisen bei Über- oder Unterschreitung derselben erschien unverzichtbar. Weiters sollte auf eine möglichst hohe formale und inhaltliche Übereinstimmung aller Verträge geachtet werden, um Widersprüche und administrative Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Jedenfalls sollten beide Auftraggeber ein einheitliches Abrechnungsprozedere sowie eine für die Rechnungsprüfung verantwortliche Stelle vereinbaren.

Stellungnahme der Wohnservice GmbH:

Die WWG wird versuchen, die beiden Projekte "Wohndrehscheibe" und "Notfallwohnungen" zu harmonisieren.

In Anbetracht des jährlichen Gesamtkostenrahmens von rd. 250.000,-- EUR, der von drei Einrichtungen bereit gestellt wird, empfahl das Kontrollamt, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob durch die Bündelung aller finanziellen Ressourcen bei nur einer Stelle eine Reduktion des in keinem Verhältnis zur Betragshöhe stehenden Verwaltungsaufwandes erzielt werden kann. Überdies würden durch eine solche Maßnahme klare Verantwortlichkeiten in Bezug auf Leistungskontrolle und Abrechnung geschaffen.

Stellungnahme des Wiener Integrationsfonds:

Die Anregungen des Kontrollamtes werden gerne aufgenommen und in die laufenden Überlegungen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Diversity Management in der Stadt Wien bzw. dem

damit verbundenen Aufbau einer künftigen "Magistratsabteilung für Integrationsangelegenheiten" (Arbeitstitel) einfließen.

Stellungnahme der Wohnservice Wien GmbH:

Aufgrund von organisatorischen Änderungen beim WIF sind nach Ansicht der WWG Neuverhandlungen für das gemeinsam beauftragte Projekt "Wohndrehscheibe" erforderlich. Anlässlich dieser Verhandlungen werden die vom Kontrollamt angeregten Änderungen in die künftigen Verträge einbezogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 12:

Aus der Sicht der Magistratsabteilung 12 wird der angeführten Empfehlung einer Bündelung der finanziellen Ressourcen bei nur einer Stelle inhaltlich zugestimmt, wobei jedoch auf Grund der Zielgruppe des Projektes "Wohndrehscheibe" eine Übertragung dieser Aufgabenstellung auf die Magistratsabteilung 12 nicht sinnvoll erscheint. Bis zu einer Entscheidung darüber wird von Seiten der Magistratsabteilung 12 keine längerfristige Vereinbarung angestrebt und daher derzeit auch kein entsprechender Gremialbeschluss erwirkt.